

(1)

P.R. UG



08.06.09

## Schadensersatzansprüche

Schadensersatz statt Leistung

Ersatz von Begleiterschäden

- |                                                                                 |                                      |
|---------------------------------------------------------------------------------|--------------------------------------|
| 1) Leistungsverspätung §§ 280 I, III, 281                                       | 1) Schuldnerverzug §§ 280 I, II, 286 |
| 2) Schlechterfüllung §§ 280 I, IV, 281                                          | 2) (←) - " - § 280 I                 |
| 3) Verletzung nicht-Leistungsbezogene Nebenpflicht §§ 280 I, III, 282           | 3) (←) - " - §§ 280 I, 241 II        |
| 4) Unmöglichkeit<br>⇒ anfänglich § 311 a II<br>⇒ nachträglich §§ 280 I, II, 283 |                                      |

## Pflichten

Leistungspflicht § 241 I

nicht Leistungsbez. Nebenpflichten § 241 II

Hauptleistungspflichten

Nebenleistungspflichten

## Synallagma

Fall 16 " wie ein Bleifuss im Porzellanladen  
Anspruchsgegner, -steller

Erfüllungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Schuldners bei der Erfüllung einer diesem obliegenden Verbindlichkeit als Hilfsperson tätig wird.

Verrichtungsgehilfe ist, wer mit Wissen und Willen des Geschäftsherrn in dessen Pflichtenkreis tätig wird und diesem ggü. weisungsgebunden ist.

Bxkurs:

(2)

## Gehilfen

### Erfüllungsgehilfe

§ 278 BGB

= Zurechnungsnorm  
(innerhalb des „Verbrechens müssen“)

- Haftung für „fremdes“ Verschulden
- Verschulden des Gehilfen nötig

### Verrichtungsgehilfe

§ 831 BGB

= Anspruchsgrundlage

- „für eigenes Verschulden“
- Exkulpationsmöglichkeit  
(Widerlegen müssen des Verschuldens)

Unmöglichkeit = dauerhafte Nichterbringbarkeit des Leistungserfolgs  
(durch eine Leistungshandlung des Schuldners)

Bxkurs: 1. Vereinbarte Leistung

I. Stückschuld 1. Schuldner hat <sup>eine</sup> nach individuellen Merkmalen bestimmte Sache zu leisten (z.B. gebrauchte Sachen)  
2. Leistungspflicht erstreckt sich ausschließlich auf konkret-individuellen Gegenstand  
(Unmöglichkeit bei Untergang dieses Gegenstands)

II. Gattungsschuld 1. Schuldner hat nur einen der Gattung nach bestimmten Leistungsgegenstand von mittlerer Art und Güte zu leisten  
2. Unmöglichkeit tritt ein bei:  
a) Untergang der ganzen Gattung  
Merke: „Gattungsschulden sind Beschaffungsschulden“  
b) Untergang der zur Stückschuld konkretisierten Gattungsschuld  
⇒ nach Konkretisierung erstreckt sich Leistungspflicht (§ 243 II)  
nur noch auf ausgewählten Gegenstand  
⇒ Konkretisierung: Schuldner muss das „seinerseits Erforderliche“ tun  
↳ dies wiederum abhängig von der Art der vereinbarten Schuld

→

③

aa) Ho(schuld:

Aussonderung + Aufforderung zur Abholung

bb) Bringschuld:

" + Transport zum Gläubiger + Angebot

cc) Schickschuld:

" + Übergabe an Transportperson